



Bepflanzungsordnung 2026

Bepflanzungsordnung vom 01.01.2026

Gartenfreunde Heidach e.V.

Nach dem Bundeskleingartengesetz (BKleinG) sind nachfolgende Bäume, Sträucher und Koniferen in einem Kleingarten nicht erlaubt. Es sind die häufigsten Pflanzen aufgeführt, die entweder aufgrund der zu erwartenden Wuchshöhe und Wuchsbreite oder ihrer Eigenschaft als Wirtspflanzen für Schaderreger für unsere Kulturpflanzen einer kleingärtnerischen Nutzung, wie im Bundeskleingartengesetz gefordert, nicht entsprechen.

Die Einhaltung dieser Bepflanzungsordnung ist obligatorisch und schützt bei genauer Einhaltung vor Auflagen zur Entfernung von Bepflanzung und dem damit verbundenem finanziellen Verlust und oder Kündigung des Unterpachtverhältnisses durch den Verpächter.

Grundsätzlich gilt: Im Zweifelsfalle Rücksprache mit dem Vorstand halten!

A. Verbotene Anpflanzungen

- a.) Wald- / Heidebäume
 - a.1.) Laubbäume: u.a. Ahorn, Birke, Buchen jedweder Art, Eiche, Erlen jedweder Art, Eberesche, Esche, Gingko, Pappel, Weide.
 - a.2.) Nadelbäume: u.a. Douglasie, Eibe, Fichte, Kiefer, Lebensbaum, Mammutbaum, Tanne, Wacholder, Zedern, Zypresse
- b.) Obstbäume: über 4m, generell Hochstammbäume
- c.) Des weiteren: Nußbäume, Süßkirsche, Felsenbirne

B. Verbotene Hecken

Kirschlorbeer jedweder Art, Koniferen, Thuja, Wacholder, Zypresse, Sandorn, Weisdorn. Verbot gilt auch für Solitärpflanzen.

C. Weitere verbotene Anpflanzungen

Bambus jedweder Art, Chinaschilf jedweder Art

D. Wuchshöhen

- a.) Wuchshöhen von Gehölzen bis 4m sind gestattet, wenn folgende Vorgaben eingehalten werden:
Gehölze mit einer Wuchshöhe von 2m müssen einen Abstand zur Nachbarparzelle von mindestens 1m einhalten.
- b.) Bei einer Wuchshöhe von bis zu 4 Metern, beträgt der Abstand zur Nachbarparzelle mindestens 3m.